



Gemeinde Aresing
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 09.02.2026

22/26 Bauleitplanung "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach" (Parallelverfahren); Vorstellung der geänderten Planung sowie Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.07.2024 die Aufstellung der Bauleitplanung „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ beschlossen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde in der Sitzung am 29.07.2024 gefasst. Nach der frühzeitigen Beteiligung im Zeitraum vom 09.09.2024 bis 11.10.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen in der Gemeinderatssitzung am 06.10.2025 abgewogen.

Durch die Stellungnahmen, insbesondere aus der Bevölkerung, wurde ersichtlich, dass in einigen Bereichen noch Klärungsbedarf besteht. Im Vergleich zur Fassung vom 29.07.2024 wurden folgende Änderungen in die Planung eingearbeitet:

- Befristung des Bebauungsplans auf 30 Jahre.
- Berücksichtigung eines 50-jährigen Regenereignisses im Entwässerungskonzept, statt wie bisher eines 30-jährigen Regenereignisses.
- Begrenzung der Betriebszeiten am Samstag:
An- und Ablieferverkehr 7 – 16 Uhr
Brecherzeiten 7 – 12 Uhr
- Lager und Durchlaufmengen:
Lagermenge: 50.000 Tonnen
Durchsatzleistung Brecher: 2.640 Tonnen pro Tag (= max. Leistung von 330 t / Stunde)
Diese Mengen entsprechen den bereits genehmigten Mengen aus der aktuellen befristeten Genehmigung.

Von Seiten des Antragstellers wurden zur Information des Gemeinderats Auszüge aus dem Betriebstagebuch des Brechers zur Verfügung gestellt. Folgende Zahlen können daraus entnommen werden:

| | | |
|------|----------------------|--|
| 2022 | 164 Std. an 29 Tagen | |
| 2023 | 159 Std. an 23 Tagen | dies entspricht ca. 15.000 bis 20.000 t / Jahr |
| 2024 | 190 Std. an 32 Tagen | |

Die o. g. Maximal-Leistung des Brechers wird lt. Aussage des Antragstellers nicht erreicht. Für seine Betriebszwecke wäre eine jährliche Durchsatzleistung von 50.000 Tonnen pro Jahr ausreichend.

Die genehmigte Kapazität und die max. Durchsatzleistung des Brechers haben nur bedingt mit den Lkw-Fahrten zu tun.

Ein Brecher kommt immer dann zum Einsatz, wenn genügend Material zum Brechen vorhanden ist. Das Material sammelt sich über Wochen und Monate an.

Aus der Durchsatz- bzw. Brecherleistung kann man somit nicht schließen, wie viele Lkw pro Tag fahren. Die Lkws nehmen zum Teil auch Kies mit, wenn sie Beton anliefern, wodurch sich die Fahrten reduzieren. Außerdem wird nicht jeden Tag gleich viel angeliefert.

In der Schalltechnischen Untersuchung des IB Kottermair vom 28.05.25 ist folgender Lkw-Verkehr zu Grunde gelegt:

- Seite 13: **40 Lkw/d - RC-Anlage (+ Kieswaschanlage)**
25 Lkw/d - Ausbeutung/Verfüllung Kiesabbau
- Seite 15: **(40 + 25) x 2**
= insg. 130 Lkw-Fahrten pro Tag (mit Hin- und Rückfahrt)

Nach der schalltechnischen Berechnung wären diese Verkehrsmengen möglich, realistisch werden diese aber nicht erreicht.

Obwohl die Verkehrsmengen rechnerisch hoch angesetzt sind, kommt die Schalltechnische Untersuchung des IB Kottermair vom 28.05.25 zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte zur Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr) durch den künftigen Verkehr auf der Stichstraße um mindestens 16,2 dB(A) unterschritten werden.

Diskussionsverlauf:

Der erste Bürgermeister Angermeier begrüßt zu diesem TOP Herrn Brugger vom Planungsbüro sowie Herrn Stegmann von Nickol und Partner, der das Entwässerungskonzept erstellt hat. Nachdem Frau Weise den Sachverhalt verlesen hat, geht Herr Brugger auf die Planung ein.

Anhand der Planzeichnung des Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans erläutert Herr Brugger die geplante Bebauung. Auf dem Grundstück sind Baugrenzen für eine Halle, ein Maschinen-Carport, das Wägehaus, eine Lagerhalle sowie die Kieswaschanlage vorgesehen. Anschließend erläutert Herr Brugger die Änderungen, die im Bebauungsplan im Vergleich zum Entwurf vom Juli 2024 vorgenommen wurden.

Durch die nun geplante Bebauung des Grundstücks ist die teilweise vorgeschriebene Wiederaufforstung der Kiesabbauflächen nicht mehr möglich. Die Flächen werden an anderer Stelle ausgeglichen. Alle Ausgleichsflächen wurden bereits mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Anschluss erläutert Herr Stegmann anhand eines Plans das Entwässerungskonzept. Im Norden des Gebiets entsteht eine Sickerfläche mit 167 m². Weiterhin besteht bereits ein Vorratsbecken mit einem Volumen von 1.700 m³. Durch die Berücksichtigung eines 50-jährigen Regenerereignisses, statt des nach DIN geforderten 30-jährigen Regenerereignisses, wird nun ein weiteres Vorratsbecken mit einem Volumen von 500 m³ vorgesehen. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von z. B. Dachflächen kann zudem über Blockrigolen versickert werden. Sollten die Becken nach einem Starkregenereignis voll sein, ist eine Beprobung des Wassers erforderlich und je nach Ergebnis eine Versickerung des Wassers oder ein Abtransport möglich.

Gemeinderatsmitglied Streicher erkundigt sich, ob es weitere Rückhaltungsmöglichkeiten gibt, falls die Becken bei einem Starkregenereignis voll sind. Lt. Herrn Stegmann bleibt weiteres Niederschlagswasser aufgrund der geplanten Geländeanlage noch im Gelände.

Beschluss:

Billigungsbeschluss:

Unter Berücksichtigung und Einarbeitung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie etwaiger in der Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen wird dem vom Planungsbüro Brugger ausgearbeiteten Planentwurf und der Begründung für den Bebauungsplan „Sondergebiet Bauschuttrecycling Oberweilenbach“ und

der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren), jeweils in der Fassung vom 09.02.2026, zugestimmt.

Abstimmung: 15 : 0

Beschluss:

Veröffentlichungsbeschluss:

Die Verwaltung wird zusammen mit dem Planungsbüro Brugger beauftragt, das weitere Verfahren für den Bebauungsplan „Sondergebiet Bauschuttrecycling Oberweilenbach“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung) durchzuführen.

Abstimmung: 15 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Aresing, den 11.02.2026



Irena Weise